

# I. Nachtrag zur Ordnung über die Benutzung des Yachthafens in Heiligenhafen

Auf der Grundlage der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25. November 2014 wird für den Yachthafen Heiligenhafen folgender I. Nachtrag zur Ordnung über dessen Benutzung erlassen.

## **§ 1 Änderungen**

In § 4 (**Zuweisung von Liegeplätzen**) werden nach Absatz 7 folgende neue Absätze eingefügt:

8. Gastlieger/Gastliegerinnen haben den Liegeplatz am Abreisetag bis spätestens 12.00 Uhr zu verlassen.
9. Die Überlassung von Liegeplätzen für Hausboote ist unabhängig von der beabsichtigten Dauer grundsätzlich unzulässig. Die Nutzung von Liegeplätzen durch Hausboote bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe als Hafenbetreiber.

In § 6 (**Gewerbliche Nutzung**) werden folgender neue Sätze 4 und 5 angefügt:

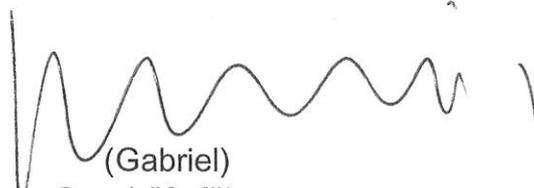
„Eine gewerbliche Nutzung der Liegeplätze darf nur mit einem gültigen Mietvertrag und der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters erfolgen. Gastliegern ist eine gewerbliche Nutzung der Liegeplätze grundsätzlich untersagt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser I. Nachtrag zur Ordnung über die Benutzung des Yachthafens in Heiligenhafen tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Heiligenhafen, den  , September 2022

HVB  
Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

  
(Gabriel)  
Geschäftsführer